

Satzung

des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat aufgrund § 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013, GVBl. 2013, S. 134, in der Fassung der Änderung vom 01.04.2025 sowie § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 26. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40) in seiner Sitzung am 18.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- § 4 Auslagen
- § 5 Zuschläge
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
- § 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der jeweiligen geltenden Fassung,
 - b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Vorschriften über Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.
- (4) Soweit in der Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Festsetzung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand, ohne Angabe eines konkreten Gebührensatzes vorgesehen ist, erfolgt die Bemessung der Gebühr mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Aufwands Nr. 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, 763) -Gebühren nach Zeitaufwand- und Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, 763) -Benutzung eines Personenkraftwagens- zugrunde zu legen sind. Bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 ist § 2 Abs.1 dieser Satzung immer zu berücksichtigen.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 2017/625 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikeln 79 ff. so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 2017/675 Gebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang IV zur VO zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die

Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 dieser Satzung genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß § 24 Abs. 1 Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Buchstabe a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§ 4

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die Auslagen als mit der Gebühr abgegolten.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten an anderen Tagen vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr, aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, bei allen anderen Tieren um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 Abs. 3 dieser Satzung und aus der Anlage.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.08.2026 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 19.08.2026

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises

Zehner
Landrat